



Das LIFG erlaubt grundsätzlich den Zugang zu allen amtlichen Informationen, sofern der Anwendungsbereich eröffnet und die gesetzlichen Ausnahmeregelungen (sog. Schutzgründe) nicht einschlägig sind. Die Geltendmachung eines berechtigten Interesses oder eine Begründung des Antrags sind nicht erforderlich.

Weiter ist zu beachten ist, dass der Zugang zu amtlichen Informationen nach § 7 Abs. 7 LIFG unverzüglich, spätestens jedoch innerhalb eines Monats nach Antragstellung, bereitzustellen ist. Eine Fristverlängerung ist nur bei einer umfangreichen bzw. komplexen Anfrage möglich oder wenn Dritte beteiligt werden müssen.

Sollte der Anwendungsbereich des LIFG nicht eröffnet oder die gesetzlichen Ausnahmeregelungen (sog. Schutzgründe) einschlägig sein, besteht kein Zugang zu amtlichen Informationen nach dem LIFG.

Schutzgründe können sein:

1. Schutz von besonderen öffentlichen Belangen nach § 4 LIFG
2. Schutz personenbezogener Daten nach § 5 LIFG
3. Schutz von geistigem Eigentum und Betriebs- und/oder Geschäftsgeheimnissen nach § 6 LIFG
4. die Ablehnungsgründe nach § 9 Abs. 3 LIFG.

Stehen der Herausgabe Ausschlussgründe entgegen, müssen diese – auf den konkreten Fall bezogen – dargelegt werden.

Wir werden Vermögen und Bau Baden-Württemberg um eine schriftliche Stellungnahme in rechtlicher und tatsächlicher Hinsicht bezüglich des Antrags unter Berücksichtigung der o.g. Ausführungen sowie ggf. um Mitteilung von Ablehnungsgründe an Sie sowie an uns, bitten.

Weitere Informationen zum LIFG finden Sie auch in unserem Praxisratgeber:

[IF Praxisratgeber neu online.pdf \(datenschutz.de\)](#)

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag des Landesbeauftragten für den Datenschutz  
und die Informationsfreiheit Baden-Württemberg